

Aus all diesen Eindrücken und Informationen gewinnt die Jugendhilfe im Strafverfahren ein Bild von Ihrer Persönlichkeit und unterbreitet in dieser Gerichtsverhandlung u. a. einen Vorschlag für eine erzieherisch geeignete Maßnahme. Wir begleiten Sie während des gesamten Prozesses.

NACH DER VERHANDLUNG

Nach der Hauptverhandlung betreut Sie die Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Erfüllung der richterlichen Maßnahmen (z. B. Arbeitsweisung, Sozialer Trainingskurs u. a.).

Nach Abschluss des Verfahrens haben Sie selbstverständlich nichts mehr mit der Jugendhilfe im Strafverfahren zu tun – es sei denn, Sie selbst **wünschen weitere Beratung oder Hilfe.**

Deine/Ihre Ansprechpartner(in) für weitere Fragen:

Sonja Faßmann
Telefon: 09131 803-1527
Telefax: 09131 803-491527
sonja.fassmann@erlangen-hoechstadt.de

Lothar Horn
Telefon: 09131 803-1528
Telefax: 09131 803-491528
lothar.horn@erlangen-hoechstadt.de

Theresia Gregori
Telefon: 09131 803-1531
Telefax: 09131 803-491531
theresia.gregori@erlangen-hoechstadt.de

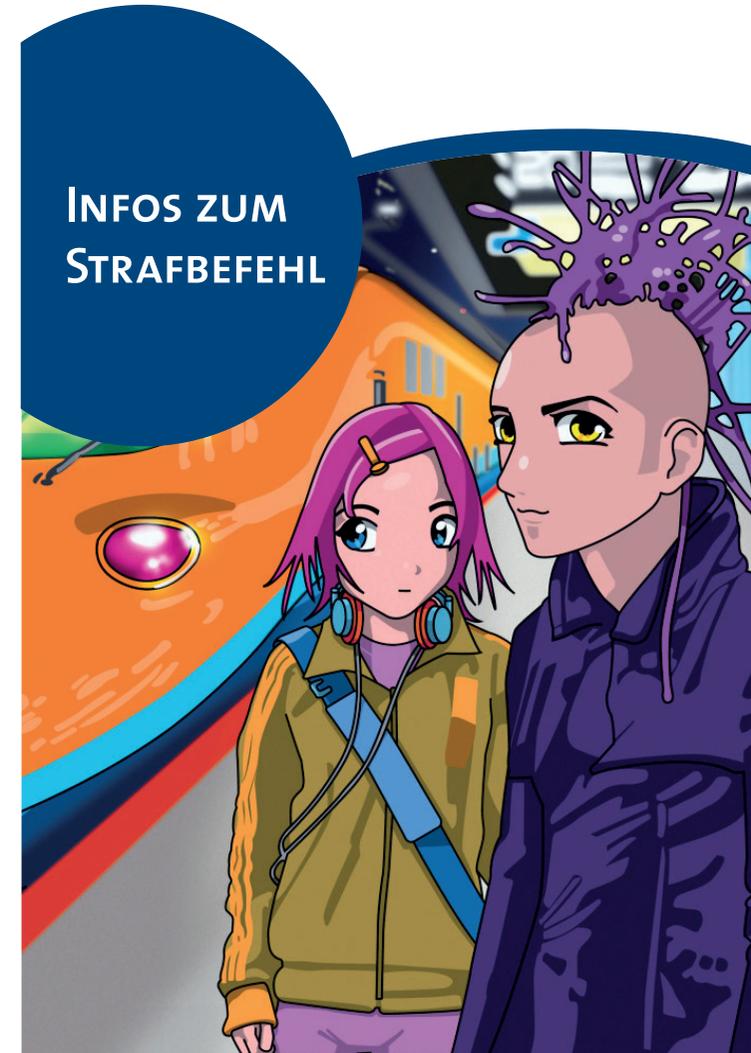
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

Telefon: 09131 803-1500
Telefax: 09131 803-491500
sachgebiet23@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Foto: © Getty Images – stock.adobe.com

JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN

INFOS ZUM STRAFBEFEHL



WANN KOMMT ES ZU EINEM STRAFVERFAHREN MIT STRAFBEFEHL?

Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden wird in der Praxis bei bestimmten Delikten angewendet. Durch Strafbefehle geahndete Straftaten sind in der Regel Verkehrs- oder Betrugsdelikte. Wenn Sie aus diesem Bereich eine Straftat begangen haben, kann ein Strafbefehl erlassen werden.

FÜR WELCHE ALTERSGRUPPE GILT DAS STRAFBEFEHLSVERFAHREN?

Gegen **Heranwachsende** (18, aber noch keine 21 Jahre alt) darf ein Strafbefehl aufgrund einer Straftat nur dann erlassen werden, wenn das **allgemeine Strafrecht** anzuwenden ist. Zuständig ist trotzdem das Jugendgericht.

Gegen **Jugendliche** (14, aber noch keine 18 Jahre alt) kann kein Strafbefehl verhängt werden. Ein Strafbefehl, dessen Rechtsfolge eine Freiheitsstrafe ist, ist jedoch auch gegen Heranwachsende nicht zulässig.

Sind wesentliche Persönlichkeitsentwicklungen noch nicht abgeschlossen, können Heranwachsende im Jugendstrafverfahren wie Jugendliche behandelt werden.

Hierzu nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren, so von Ihnen beauftragt, dem Gericht gegenüber in einer Hauptverhandlung Stellung.

WAS BEDEUTET STRAFBEFEHL?

Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nicht vor, kann die Staatsanwaltschaft – statt einer Anklageerhebung – beim Jugendgericht den Erlass eines **Strafbefehls** beantragen.

Der vom Jugendgericht erlassene Strafbefehl entspricht einem Urteil, dem allerdings **keine Hauptverhandlung** (Gerichtsverhandlung) vorausgeht; Ihnen bleibt die öffentliche Hauptverhandlung erspart und es entstehen Ihnen **wesentlich weniger Kosten**.

Sofern Sie die festgesetzte Strafe und die Nebenfolgen des Strafbefehls akzeptieren, ist das Strafverfahren beendet. **Zwei Wochen nach Zustellung wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar** und Sie müssen die (z. B.) Geldstrafe bezahlen. Auch die Nebenfolgen, z. B. Führerschein abgeben oder Fahrverbot, werden dann rechtskräftig.

UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Akzeptieren Sie die Folgen des Strafbefehls nicht, können Sie innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung Einspruch gemäß der Rechtsmittelbelehrung einlegen – und zwar bei dem Jugendgericht, das den Strafbefehl erlassen hat.

Ist der Einspruch rechtzeitig beim Jugendgericht eingegangen, wird ein Termin zur öffentlichen Hauptverhandlung bestimmt. Eine rechtliche und anwaltliche Begleitung ist dann sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig.

Auch die Jugendhilfe im Strafverfahren kann in diesem Fall für Sie Ansprechpartner sein.

WIE GEHT ES WEITER?

Kommt es aufgrund Ihres Einspruchs zu einer **Hauptverhandlung** beim Jugendgericht, ist es notwendig, Sie persönlich kennenzulernen.

Sinn der Gespräche ist es, ein Bild von Ihrer persönlichen Situation, Ihren sozialen und familiären Gegebenheiten, Ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung und Ihrem Freizeitverhalten zu gewinnen.